



# Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.

## Sitzung Nr. 63/19

### des Gemeinderates

Sitzungstag: 25.04.19  
Beginn: 19:04 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal Rathaus  
Ende: 22.33 Uhr

Sämtliche 21 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen.

### Mitglieder

Anwesende Sitzungsteilnehmer		Abwesenheits- grund	Stellvertreter - wenn nicht anwesend Abwesenheitsgrund
Funktion	Name		
<i>Vorsitzender:</i>			
1. Bürgermeister	Himmler, Helmut		
<i>Niederschriftführer:</i>			
	Götz, Annemarie		
3. Bürgermeister	Bergler, Peter		
Gemeinderat	Bogner, Hans		
Gemeinderat	Braun, Alois		
Gemeinderat	Feihl, Richard		
Gemeinderat	Geier, Josef	entschuldigt	
Gemeinderat	Geitner, Josef		
2. Bürgermeisterin	Hierl, Susanne		anwesend ab 19.10 Uhr (TOP I.3)
Gemeinderätin	Kienlein, Elisabeth		
Gemeinderat	Kreuzer, Richard		
Gemeinderat	Lutz, Manfred		
Gemeinderat	Fürst, Johann	entschuldigt	
Gemeinderat	Mederer, Markus		
Gemeinderat	Nießbeck, Norbert		
Gemeinderat	Nutz, Johann		
Gemeinderat	Obermeier, Johann		
Gemeinderat	Sichert, Alois		
Gemeinderätin	Späth, Erna		
Gemeinderat	Späth, Georg		
Gemeinderat	Stepper, Hannes		
Gemeinderätin	Vogel, Anita		anwesend ab 19.07 Uhr (TOP I.1)

#### Außerdem waren anwesend:

Helga Franz, Leiterin der Bücherei Berg (zu TOP I.3)

#### Beschlussfähigkeit war gegeben

## **Sitzungsniederschrift**

### **Ortstermine**

Vor der Gemeinderatssitzung fand eine Besichtigung und Führung durch die Bücherei im Erdgeschoss des Rathauses statt. Die Leiterin der Bücherei, Frau Helga Franz, informierte die anwesenden Gemeinderatsmitglieder über den Büchereibetrieb sowie von den vorgesehenen Modernisierungsmaßnahmen.

### **Gemeinderatssitzung**

Zur Sitzung wurde form- und fristgerecht geladen. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

#### **I. Öffentlicher Teil:**

Punkt 1: Bürgerfragestunde (Fragen zu Gemeindeangelegenheiten bzw. Unterbreiten von Anregungen und Vorschlägen durch Einwohner und Bürger der Gemeinde Berg)

Von Seiten der anwesenden Zuhörer werden keine Fragen an den Gemeinderat gestellt.

Punkt 2: Anerkennung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung vom 28.03.2019 (Nr. 62/19)

Das Protokoll wird genehmigt.

Beschluss: 15 : 0

(Die bei der letzten Sitzung nicht anwesenden Gemeinderatsmitglieder stimmen nicht mit ab.)

Punkt 3: Bücherei Berg: Informationen - Entwicklung - Modernisierung - Beschaffungsmaßnahmen - Erhöhung des jährlichen Zuschusses

Hierzu fand bereits vor der Gemeinderatssitzung eine Besichtigung der Bücherei mit der Leiterin der Bücherei, Frau Helga Franz, statt.

Bürgermeister Himmler geht kurz auf die Bücherei Berg ein, welche gemeinsam von der Gemeinde Berg und den Katholischen Kirchenstiftungen Berg, Loderbach und Hausheim in guter Kooperation geführt werden. Hierbei weist er darauf hin, dass die wichtigste Aufgabe einer Bücherei war, ist und auch in Zukunft sein wird, Kinder an das Lesen und Handling mit Büchern heranzuführen. Von Bedeutung ist auch die Zusammenarbeit mit den beiden Schulen Berg und Sindlbach. Kinder der Schwarzachtal-Schule Berg und der Chunradus-Grundschule Sindlbach besuchen einmal pro Monat mit ihrer Schulklasse die Bücherei, um sich Bücher ausleihen zu lassen. Diese seit Jahren praktizierte und gut funktionierende Kooperation mit den Schulen soll in Zukunft weiter ausgebaut werden auf die Kindertageseinrichtungen im Gemeindebereich.

Im Anschluss an die Ausführungen des 1. Bürgermeisters stellt Frau Franz die Finanzierung des Medienetats einer Bücherei vor und erklärt, dass die Grundfinanzierung zum größten Teil von den Trägern gewährleistet werden sollte.

Wie nachstehend aufgeführt, erläutert sie den Gemeinderatsmitgliedern die Richtlinien der Grundfinanzierung:

- Zielbestand: 9.000 Medien (Abbau des derzeitigen Medienbestandes)
- Erneuerungsquote: mindestens 5 % (= 450 Medien)
- Wert pro Medium: derzeit 17 Euro
- Finanzbedarf pro Jahr: 450 x 17 Euro = 7.650 Euro
- Derzeitiger Medienetat: Gemeinde Berg: 2.000 Euro  
Kirchenstiftungen: 1.300 Euro  
Gesamt: 3.300 Euro

Des Weiteren zeigt sie anhand der Finanzmittel für das Jahr 2018 die Finanzierung der Medienbeschaffung auf:

- Mittel der Träger: - Gemeinde Berg (konstant) 2.000 Euro  
- Pfarrgemeinden (konstant) 1.300 Euro
- Zuschüsse: - Landkreis 986 Euro  
- Freistaat Bayern 1.300 Euro  
+ Sonderzuschuss (Ausnahmefall) 1.000 Euro
- Eigene Gebühreneinnahmen incl. Spenden 1.221 Euro
- Gesamtbetrag für Medienbeschaffung 7.807 Euro

Die Büchereileiterin weist außerdem noch darauf hin, dass sie wenig finanziellen Spielraum für Sonderaktionen, Autorenlesungen, Präsentationshilfen, Werbemittel für Kinder usw. hat, zumal geplant ist, künftig verstärkt mit den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde zusammen zu arbeiten (z. B. Bibliotheksführerschein, Zurverfügungstellung von Bücherkisten, etc.).

Anschließend stellt Frau Franz die vorgesehenen Veränderungen zur Modernisierung der Berger Bücherei sowie die geplanten Beschaffungsmaßnahmen vor, welche sich gemäß Kostenschätzung auf rund 8.200 Euro belaufen würden. Diese Kosten würden zu 40 Prozent vom St.-Michaelsbund bezuschusst werden:

- Erwerb von Sitzgruppen und Sitzhockern, Erstellen eines Sitzpodestes im Kinderbereich, etc.
- Anschaffung des Programmes WEB-OPAC: Benutzer der Bücherei haben über das Internet einen Zugriff auf den Buchbestand der Bücherei; von zu Hause aus können Medien online vorbestellt bzw. die Ausleihfrist verlängert werden.

Ferner führt sie an, dass auch die Beleuchtung in den Räumlichkeiten erneuert werden müsste. Die geschätzten Kosten hierfür werden mit 15.000 Euro beziffert.

Nach den Ausführungen der Büchereileiterin informiert der 1. Bürgermeister von einem Anfang April stattgefundenen Gespräch, an welchem die Gemeinde Herrn Pfarrer Fuchs, den Kirchenpfleger der Kirchenstiftung St. Vitus - Herrn Kohlbrecher - und die Büchereileitung, Frau Franz, ins Rathaus geladen hatte.

Was die von Frau Franz vorgetragene Investitionsmaßnahmen anbelangt, kam man überein, dass diese durchgeführt werden sollten, jedoch die Kostenverteilung noch zu regeln ist. Mit dieser Thematik wird sich Anfang Mai das Büchereikuratorium befassen und auch die Kirchengremien werden diese Angelegenheit erst noch beraten. Danach werden die Träger der Bücherei die Bezuschussung der von der Büchereileitung angeregten Maßnahmen im Konsens regeln. Anschließend hat sich der Gemeinderat nochmals bezüglich der Festlegung der Höhe der Bezuschussung der geplanten Investitionsmaßnahmen zu befassen.

Bürgermeister Himmler teilt mit, dass gemäß Büchereivertrag seit dem Jahr 2002 folgende jährliche Zahlungen von Seiten der Träger an die Bücherei zur Medienbeschaffung erfolgen:

- Gemeinde Berg 2.000,00 Euro
- Kirchenstiftung Berg 1.040,00 Euro

---

- Kirchenstiftung Loderbach	130,00 Euro
- Kirchenstiftung Hausheim	130,00 Euro
Gesamt	3.300,00 Euro

Der 1. Bürgermeister unterbreitet dem Gemeinderat für die Neuordnung des jährlichen Zuschusses folgenden Vorschlag:

Der jährliche Zuschuss für die Finanzierung des Medienetats soll erhöht werden. In den Haushalt 2019 sind hierfür 3.500 Euro einzustellen. Wie oben ausgeführt, ist die genaue jährliche Zuschusshöhe von den Gremien noch festzulegen.

Der Gemeinderat befürwortet die Erhöhung des jährlichen Etats für den Medienerwerb und beschließt, hierfür 3.500 Euro in den Gemeindehaushalt 2019 einzustellen.

Beschluss: 19 : 0

Zu den vorgesehenen Investitionsmaßnahmen weist der 1. Bürgermeister darauf hin, dass diese - wie mit den Verantwortlichen der Kirchenstiftung Berg besprochen - in diesem Jahr umgesetzt werden sollen. In den Haushalt 2019 sind auch zu diesem Zweck entsprechende Mittel einzustellen. Da die Kosten hierfür noch nicht feststehen, kann in der heutigen Sitzung noch kein Beschluss über die Durchführung dieser Investitionsmaßnahmen erfolgen.

Abschließend bedankt sich der 1. Bürgermeister bei Frau Franz und den insgesamt 29 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Bücherei und bittet die Büchereileiterin um Weitergabe dieses Dankes an ihre Mitarbeiterinnen.

- In diesem Zusammenhang erkundigt sich Gemeinderat Stepper, warum die Gemeinde Berg den teuren E-Mail-Account für die Bücherei Berg bezahlt, nachdem dieser doch auch in die Gemeinde-Domain (berg-opf.de) integriert werden könnte.

Bürgermeister Himmler teilt mit, dass die Verwaltung die Angelegenheit prüfen wird.

#### Punkt 4: Vollzug der Baugesetze; Bauanträge und Bauvoranfragen

a) Neubau eines Einfamilienhauses und Doppelcarport auf dem Grundstück Fl-Nr. 1710 der Gemarkung Berg in Berg

Die Antragsteller planen den Neubau eines Wohnhauses mit Doppelcarport. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Herbstwiesen-West“.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich folgende Abweichungen vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan:

- Geschosse und Wandhöhen: II statt I + D bei einer Wandhöhe von 5,78 m statt 4,1 m
- Zeltdach mit 23 Grad Dachneigung statt Satteldach mit 32 - 38 Grad Dachneigung
- Überschreiten der nördlichen Baugrenze um 3,67 m und der östlichen Baugrenze um 1,83 m durch das Hauptgebäude sowie Lage der Carports südlich der vorgesehenen Fläche im Bebauungsplan
- Carport direkt bzw. fast direkt an der öffentlichen Verkehrsfläche statt 5 m Stauraum

Die Abweichungen berühren nicht die Grundzüge des Bebauungsplanes und sind zudem städtebaulich vertretbar. Vergleichbare Bauvorhaben wurden bereits im Geltungsbereich des Bebauungsplanes genehmigt.

Die Nachbarbeteiligung ist vollständig und die Erschließung gesichert.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen und stimmt den nötigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Herbstwiesen-West“ zu.

Beschluss: 19 : 0

b) Neubau einer Lagerhalle auf dem Grundstück Fl-Nr. 228 (Teilfläche) der Gemarkung Loderbach

Der Antragsteller plant die Erweiterung einer Gewerbeanlage durch den Neubau einer Lagerhalle im Gewerbegebiet „Gewerbepark Berg an der BAB A3“.

Die Halle hat folgende relevante Bemaßungen: Länge 21,40 m, Breite 23,37 m, Höhe 6,26 m (Flachdach).

Vom Bebauungsplan "Gewerbepark Berg an der BAB A3" weicht das Vorhaben geringfügig durch Überschreitung der Baugrenze (im Westen max. 1,42 m) und durch die nicht ganz rechtwinkelig bzw. parallel zur Haupteerschließungsstraße ausgerichtete Gebäudestellung ab.

Die Zufahrt ist gesichert. Eine Erschließung bezüglich Kanal und Wasser muss als Binnenerschließung im Privatgrund erfolgen.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen und stimmt den nötigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbepark Berg an der BAB A3“ zu.

Beschluss: 19 : 0

c) Bauvoranfrage: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Fl-Nr. 70/1, Gemarkung Loderbach in Loderbach

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in Bungalowbauweise mit Flachdach auf dem neu herausgemessenen Grundstück Fl-Nr. 70/1, Gemarkung Loderbach. Die Grundmaße sollen ca. 13,5 m x 11,5 m betragen. Das Obergeschoss soll als Staffelgeschoss errichtet werden.

Das geplante Einfamilienwohnhaus liegt teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Loderbach“. Der östliche Teilbereich wurde durch ein Vorbescheidsverfahren als bebaubar eingestuft.

Vorab soll geprüft werden, ob einem solchen Baustil im späteren Genehmigungsverfahren das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden kann.

Im Wesentlichen wären folgende Befreiungen notwendig:

- Flachdach statt Satteldach
- Überschreitung der Baugrenze im Osten

Eine Nachbarbeteiligung ist nicht erfolgt.

Das Grundstück ist bisher nicht erschlossen (nachträglich herausgemessener Teilbereich der Fl-Nr. 70, Gemarkung Loderbach). Daher sind Sondervereinbarungen für Kanal und Wasser notwendig.

Der Gemeinderat befürwortet die Bauvoranfrage und stellt die Zustimmung zu den nötigen Befreiungen in Aussicht. Die Erschließung muss auf eigene Kosten erfolgen. Hierzu sind unterschriebene Sondervereinbarungen erforderlich.

Beschluss: 19 : 0

d) Nutzungsänderung eines Cafes mit Bäckereiverkauf zu einer Spielhalle mit 12 Geldspielgeräten auf dem Grundstück Fl-Nr. 869 der Gemarkung Berg in Berg

Für das bestehende Gebäude in der Neumarkter Str. 39 soll die im Jahr 1996 genehmigte Nutzung (Cafe mit Bäckereiverkauf) im südlichen Teilbereich des Kellers bzw. des Erdgeschosses zu einer Spielhalle geändert werden. Im Kellergeschoss sollen sich zukünftig Lagerflächen, Toiletten und Nebenräume befinden. Im Erdgeschoss soll auf einer Nutzfläche von ca. 155 m<sup>2</sup> eine Spielhalle mit zwölf Geldspielautomaten und einem Thekenbereich entstehen. Äußerliche bauliche Änderungen sind dem Antrag nicht zu entnehmen.

Ein Antrag auf Nutzungsänderung ist immer dann notwendig, wenn andere öffentlich-rechtliche Anforderungen als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen. Dies ist nach den nachfolgenden Ausführungen der Fall.

Das Grundstück Fl-Nr. 869 der Gemarkung Berg liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Äußere Sandn“. Zudem wurde durch das „Deckblatt Nr. 1“ der räumliche Bereich des Mischgebietes nochmals verändert.

Als Mischgebiet ist danach die erste Reihe der Bebauung an der Neumarkter Straße (Hausnummern 37-41) ausgewiesen.

Die nachfolgende Betrachtung beschränkt sich auf die relevante Prüfung der Art der baulichen Nutzung.

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, allerdings nur in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind.

Eine Spielhalle wird im Baurecht einer Vergnügungsstätte zugeordnet.

Das Mischgebiet im Bereich Neumarkter Str. 37-41 kann auf Grund der räumlich geringen Ausdehnung kaum weiter unterteilt werden. Im Gesamteindruck kann auf Grund der gewerblichen Nutzung im Gebäude Neumarkter Str. 39 und vor allem auf Grund der Gewerbenutzung in der Neumarkter Str. 41 von einer ausreichenden Gewerbeprägung ausgegangen werden.

Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO - und damit im Mischgebiet zulässig bzw. als Ausnahme möglich - sind Spielhallen nur dann, wenn sie nicht sog. kerntypische Vergnügungsstätten sind. Nach dem BVerwG liegen kerngebietstypische Vergnügungsstätten vor, wenn sie als zentrale Dienstleistungsbetriebe einen größeren Einzugsbereich haben und für ein größeres und allgemeines Publikum erreichbar sein sollen. Entscheidend sind dabei die jeweiligen Umstände des Einzelfalles und die tatsächliche Beurteilung der örtlichen Situation.

Höchstrichterliche und obergerichtliche Entscheidungen haben als wesentlichen Anhaltspunkt für die Abgrenzung einer Nutzfläche (teilweise auch Grundfläche) von ca. 100 qm herausgearbeitet. In neueren Rechtsprechungen wird auf Grund der Änderungen der Spielverordnung im Jahr 2006 aber auch noch mehr verstärkt auf die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Betriebsgröße, die

Besucherplätze und die Art und Zahl der Spielgeräte abgestellt. Auch die Frage, ob die Vergnügungsstätte nach ihrer Art nach geeignet ist, das im Mischgebiet zulässige Wohnen wesentlich vor allem in den Abendstunden und in der Nacht zu stören, kann relevant sein.

Im vorliegenden Fall ist den Antragsunterlagen und einem über den Immobilienmakler nachgereichten Konzept zu entnehmen, dass die Öffnungszeiten von Montag bis Samstag 09.00 - 03.00 Uhr sein sollen und an Sonn- und Feiertagen von 11.00 - 03.00 Uhr geplant sind. An stillen Feiertagen ist geschlossen. Plakatwerbung soll nur am Objekt stattfinden.

Die Spielhalle soll mit zwölf Geräten ausgestattet werden, was der max. zulässigen Obergrenze nach der SpielV entspricht. Zudem soll ein Thekenbereich errichtet werden. Der restliche Bereich der ca. 155 qm Nutzfläche soll laut Grundriss nicht anderweitig ausgestaltet werden. Laut Antrag soll der Zutritt nur spielenden Gästen gestattet sein, was aber laut Auskunft des Gewerbeamtes beim Landratsamt Neumarkt nicht öffentlich-rechtlich regelbar ist.

Im vorliegenden Fall sollte die Spielhalle vom Gemeinderat nach jetzigem Verfahrensstand trotz der Beschreibung des Betreibers als kerngebietstypisch eingeordnet werden, da alleine die Nutzfläche im Erdgeschoss weit über dem Anhaltspunkt von 100 qm liegt und die Anzahl von zwölf Geldspielgeräten der max. zulässigen Anzahl laut Spielverordnung entspricht. Zudem besteht auf Grund der Lage neben einer stark frequentierten gewerblichen Nutzung in der Neumarker Str. 41 (Kfz-Werkstatt, Tankstelle, Ausschank, Verkauf) sowie allgemein der ST 2240 mit ca. 12.000 Fahrzeugen am Tag eine gewisse Wahrscheinlichkeit, auch ein größeres und allgemeines Publikum anzusprechen. Die Öffnungszeiten mit angrenzender Wohnnutzung können auch dazu beitragen, eine unverträgliche Störung - vor allem in der Nachtzeit - durch An- und Abfahrtsverkehr bzw. Personen vor dem Gebäude zu verursachen.

Das Landratsamt Neumarkt wird im weiteren Verfahren gebeten, die vorgenommene Beurteilung zu prüfen. Sollte dabei eine nicht kerngebietstypische Spielhalle festgestellt werden, wäre ggf. weiterführend § 15 BauNVO zu prüfen.

Dem Gemeinderat wird zum derzeitigen Verfahrensstand - auf Grund der Summe der Punkte, die die Spielhalle als kerngebietstypisch erscheinen lassen - geraten, das gemeindliche Einvernehmen aktuell nicht zu erteilen, zumal damit bauplanungsrechtliche Optionen ggf. weiterhin verfolgt werden können.

Nach dem Vortrag der von der Verwaltung ausgearbeiteten Beschlussvorlage zur vorliegenden Nutzungsänderung nehmen die Mitglieder des Gemeinderates zu diesem Vorhaben Stellung und sprechen sich einmütig gegen die beantragte Nutzungsänderung in eine Spielhalle aus. Der Tenor im Gemeinderat ist eindeutig; die Einrichtung einer solchen Vergnügungsstätte ist in Berg nicht erwünscht. Begründet wird diese ausnahmslose Ablehnung gegen die beabsichtigte Ansiedelung einer Spielhalle am Ortseingang von Berg u. a. auch damit, dass man im Hinblick auf die Gefahr der Spielsucht oder einer möglichen Überschuldung eine derartige Einrichtung in Berg aufgrund ihrer negativen Auswirkungen nicht haben will.

Abstimmung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu vorliegendem Antrag auf Nutzungsänderung eines Cafes mit Bäckereiverkauf zu einer Spielhalle mit 12 Geldspielgeräten auf dem Grundstück Fl-Nr. 869 der Gemarkung Berg in Berg:

Beschluss: 0 : 19 (damit abgelehnt)

e) Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl-Nr. 462/7 der Gemarkung Sindlbach in Sindlbach

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sindlbach - Donnerschlag“.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden folgende Abweichungen beantragt:

- Höhenlage des Gebäudes: EFOK ca. 0,73 m bergseitig bei Gebäudemitte über dem vorhandenen Gelände statt 0,00 m.

Diese Abweichung beruht auf der Hanglage und dem Geländeverlauf des Grundstücks bei Bauweise mit Keller (offene Seite im Osten für passende Garagenzufahrt).

Die Nachbarbeteiligung ist teilweise erfolgt. Die Erschließung ist gesichert.

Der Gemeinderat stimmt den Bauantrag und den nötigen Befreiungen vom Bebauungsplan „Sindlbach - Donnerschlag“ zu.

Beschluss: 19 : 0

f) Bauangelegenheiten in laufender Verwaltung - Gemeinderat zur Kenntnis

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Name, Anschrift</b>	<b>Bauvorhaben</b>	<b>Einvernehmen erteilt</b>
21-2019		Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl-Nr. 1044/7 der Gemarkung Loderbach in Richtheim	ja
28-2019		Nutzungsänderung: Umbau eines Dachgeschosses zu Wohnraum auf dem Grundstück Fl-Nr. 87/1 der Gemarkung Berg in Berg	ja
29-2019		Bau einer Garage auf dem Grundstück Fl-Nr. 469/2 der Gemarkung Sindlbach in Sindlbach	ja
31-2019		Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl-Nr. 2589 (Teilfläche) der Gemarkung Hausheim in Gspannberg	ja
32-2019		Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl-Nr. 2589 (Teilfläche) der Gemarkung Hausheim in Gspannberg	ja
34-2019		Antrag auf Verlängerung eines Vorbescheides: Neubau einer Maschinen-, Berge- und Lagerhalle auf dem Grundstück Fl-Nr. 242 der Gemarkung Haimburg in Gebertshof	ja
37-2019		Errichtung von zwei Gauben auf einem Einfamilienhaus auf Fl-Nr. 1407/1 der Gemarkung Stöckelsberg in Mitterrohrenstadt	ja
39-2019		Anbau an ein Wohnhaus und Neubau einer Garage auf dem Grundstück Fl-Nr. 173 der Gemarkung Stöckelsberg in Stöckelsberg	ja
33-2019		Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Fl-Nr. 78 der Gemarkung Berg in Berg	ja



Punkt 5: Anträge auf Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1358, Gemarkung Loderbach, an der BAB A 3

Bürgermeister Himmler gibt bekannt, dass der Gemeinde Berg zwei Anfragen auf Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1358, Gemarkung Loderbach, vorliegen. Bei den Interessenten handelt es sich zum einen um eine Firma und zum anderen um eine Bürgerenergiegenossenschaft.

Der 1. Bürgermeister erinnert die Mitglieder des Gemeinderates an eine Entscheidung des Gemeinderates im Jahr 2014. Damals haben sich die Gemeinderatsmitglieder einmütig gegen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang der BAB A3 zwischen Loderbach und Berg ausgesprochen. Diesem ablehnenden Beschluss ging eine von der Gemeinde Berg anberaumte Bürgerversammlung in Berg voraus, wo sich die Bevölkerung unmissverständlich gegen die Errichtung solcher Anlagen ausgesprochen und an den Gemeinderat appelliert hatte, die Errichtung solcher Anlagen nicht zuzulassen.

Nun stellt sich die Frage, ob die Kommune im Zuge ihrer Selbstbindung jetzt eine andere Entscheidung zur Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen treffen sollte, zumal man sich vor fünf Jahren eindeutig dagegen entschieden hatte.

In diesem Zusammenhang wird auch noch auf die Bezugsfallwirkung hingewiesen, da es voraussichtlich - sofern es für das Grundstück Fl.Nr. 1358 ein entsprechendes Bauleitplanverfahren geben würde - auch nicht bei dieser einen angefragten Grundstücksfläche (ca. 30.000 qm) bleiben wird.

Daher hat sich der Gemeinderat nicht nur mit den vorliegenden Anträgen zu befassen, sondern die Thematik zu regenerativen Energien als Ganzes zu erörtern, um eine grundsätzliche, vertretbare und verantwortbare Entscheidung zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindebereich von Berg für die Zukunft treffen zu können.

Die Gemeinderatsmitglieder werden vom 1. Bürgermeister darauf hingewiesen, dass für die Errichtung solcher Photovoltaik-Freiflächenanlagen grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich ist. Das heißt, die Gemeinde entscheidet selbst, ob sie im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens die Errichtung solcher Anlagen zulässt. Eine derartige Entscheidung ist jedoch nicht ins Belieben einer Kommune gestellt. Daher hat sich der Gemeinderat jetzt mit der grundsätzlichen Frage zu befassen, ob man in dem angefragten Bereich an der Autobahn A 3 bei Loderbach überhaupt bauplanungsrechtlich im Hinblick auf die Zulassung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen tätig werden will.

Bürgermeister Himmler gibt bekannt, dass er in absehbarer Zeit ohnehin eine Bürgerversammlung in der Altgemeinde Loderbach zu dem Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" sowie zum neuen Baugebiet "Richtheim-Straßfeld" abhalten wird. Im Rahmen dieses Bürgergespräches könnte auch die Thematik der Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit den Bürgerinnen und Bürgern diskutiert werden.

In der sich anschließenden sehr ausführlich geführten Aussprache werden aus den Reihen des Gemeinderates u. a. folgende Argumente Pro und Kontra zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgebracht:

- Bei dem beantragten Grundstück handelt es sich um eine sehr exponierte Lage in der Nähe der BAB A 3.
- Appelliert wird auch, dass - sofern für diese eine Grundstücksfläche die Errichtung solcher Anlagen zugelassen wird - eine Bezugsfallwirkung für weitere Photovoltaikanlagen eintreten wird.
- Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass die Gemeinde Berg bereits einen Erzeugungsgrad von 100 Prozent EEG-Strom erreicht hat. Ein Teil der Gemeinderatsmitglieder ist der Meinung, dass die Gemeinde Berg damit ihre Aufgaben zur Energiewende erfüllt hat und weitere Anlagen im

Gemeindebereich nicht mehr entstehen sollten. Demgegenüber wird aber vorgebracht, dass - sofern gut geeignete Flächen vorhanden sind - diese auch für solche Anlagen zur Verfügung gestellt werden sollten, unabhängig vom jeweiligen Stromerzeugungsgrad in einer Kommune.

- In diesem Zusammenhang wird ebenso erwähnt, dass die Kommune im Bereich "Regenerative Energien" eigentlich noch viel mehr machen und was möglich ist, auch nutzen sollte. Z. B. wird vorgeschlagen, auch auf dem Dach der Schule samt neuem Sport- und Kulturzentrum in Berg Photovoltaikanlagen anzubringen.
- Aus landwirtschaftlicher Sicht gesehen wird darauf hingewiesen, dass entlang der BAB A 3 im Bereich der Gemeinde Berg durch den Bau der Ortsumfahrung von Berg sowie der Errichtung der PWC-Anlage ohnehin Veränderungen mit gewissen Beeinträchtigungen auf die Landwirtschaft zukommen werden. Die Arbeit der Landwirte sollte hierdurch nicht noch weiter erschwert werden.
- Zu der vom 1. Bürgermeister vorgeschlagenen Behandlung dieser Thematik im Rahmen einer Bürgerversammlung in der Altgemeinde Loderbach wird von Gemeinderatsmitgliedern gefordert, Bürgerversammlungen auch in den Altgemeinden Berg und Oberölsbach einzuberufen, da diese in Zukunft gleichermaßen betroffen sein könnten (Bereiche entlang der BAB A 3).  
Zum Teil ist man der Auffassung, dass der Gemeinderat in dieser Sache als Entscheidungsgremium der Gemeinde Berg selbst darüber bestimmen soll; es wird aber auch die Meinung vertreten, die Bürger mit zu beteiligen - zumindest anzuhören.

Zusammenfassend stellt der 1. Bürgermeister fest, dass in der heutigen Sitzung keine Entscheidung zu den vorliegenden Anträgen getroffen werden sollte. Wie bereits mitgeteilt, wird er die Thematik im Rahmen einer Bürgerversammlung in der Altgemeinde Loderbach mit ansprechen.

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Vorgehensweise einverstanden.

Zum Schluss weist er noch darauf hin, dass es in diesem Jahr - sofern es zu einem Bauleitplanverfahren für diese Photovoltaik-Freiflächenanlagen kommen sollte - keine Bebauungsplanaufstellung mehr geben kann, da aufgrund mehrerer noch abzuarbeitender Bauleitplanverfahren eine verwaltungsmäßige Abwicklung nicht möglich ist.

#### Punkt 6: Behandlung der Anregungen aus den Bürgerversammlungen 2019 (Altgemeinden Hausheim, Oberölsbach, Berg)

Nachdem in der letzten Sitzung die Bürgerversammlungen der Altgemeinden Stöckelsberg, Loderbach und Sindlbach behandelt worden sind, geht der 1. Bürgermeister in der heutigen Sitzung auf die aus der Bürgerschaft vorgebrachten Anregungen und Fragen bei den Bürgerversammlungen der Altgemeinden Hausheim, Oberölsbach und Berg ein.

Kopien der entsprechenden Protokolle der einzelnen Bürgerversammlungen haben die Mitglieder des Gemeinderates bereits mit der Sitzungsladung vom 28.03.2019 erhalten.

Nachstehend sind die Anregungen und Fragen aus der Bürgerschaft der drei Bürgerversammlungen in den Altgemeinden Hausheim, Oberölsbach und Berg aufgeführt, zu denen in der heutigen Sitzung Stellung genommen wird.

<b>Bürgerversammlung - Altgemeinde Hausheim:</b>	
<b>Anregungen aus der Bürgerversammlung:</b>	<b>Hierzu wird festgestellt:</b>
Straße von Hausheim nach Kettenbach: Ruhebank sollte mit eingeplant werden.	Der Bau dieser Straße erfolgt in diesem Jahr. Die Gemeinde Berg wird nach Abschluss der Baumaßnahme eine Bank aufstellen.
Kaltenbach, Kettenbach: Es sollte mehr Wasser in die Bäche geleitet werden.	Von den Bürgern ist angedacht, Wasser über die Leitgräben einzuleiten.

Wasserwirtschaftsamt	Da hierbei die wasserrechtliche Seite zu beachten ist, ist die Angelegenheit mit dem Wasserwirtschaftsamt zu besprechen.
Oberflächenkanal „An den Eichen“ pflegeleichter gestalten.	Angelegenheit ist mit dem Antragsteller nochmals zu besprechen.
Bolzplatz in Kettenbach wird überschwemmt.	
Gehsteig in Kettenbach wurde beantragt? - Marienstraße, An den Eichen - Alle Bürger anschreiben, welche Kosten entstehen - Bürgerversammlung für Kettenbach	Vor der Gemeinderatssitzung am 28.03.2019 fand mit der Bürgerschaft von Kettenbach ein Termin vor Ort statt. Die Meinung der der Anwohner ist dem Gemeinderat bekannt. Die Bürgerinnen und Bürger lehnen einen Gehwegbau einmütig ab.
Geschwindigkeitsmessungen in Kettenbach durchführen.	Die Kommunale Verkehrsüberwachung wird in Kettenbach entsprechende Geschwindigkeitsmessungen durchführen.
Geschwindigkeitsmessgerät soll noch eine gewisse Zeit in Kettenbach bleiben.	Die mobile Geschwindigkeitsanzeigetafel wird der Reihe nach an verschiedenen Stellen in der Gemeinde Berg aufgestellt werden.
Feldkreuz Richtung Beckenhof soll saniert werden.	Feldkreuz wurde vom Bauhof bereits abgebaut und wird derzeit saniert. Außerdem wird der vorhandene Zaun entfernt werden.
Gruber Bach: Erlenbäume sind eingebrochen - Richtung Haslach links	Die Angelegenheit ist vor Ort zu prüfen.
Weg von der Kapelle Richtung Hausheim oder Berg fehlt eine Beschilderung „Vorfahrt achten“.	Die Beschilderung wurde bereits durchgeführt.
<b>Bürgerversammlung - Altgemeinde Oberölsbach:</b>	
<b>Anregungen aus der Bürgerversammlung:</b>	<b>Hierzu wird festgestellt:</b>
Straße Richtung Sindlbach nach Runnerweg oder bei Nutz 30er Beschilderung weg! Aus Richtung Sindlbach wird zu schnell gefahren.	Das Verkehrsschild wäre zu versetzen (Aufstellung nach der Einfahrt). Die Angelegenheit ist zuständigkeitshalber an den Landkreis Neumarkt zur Überprüfung weiterzuleiten (Kreisstraße).
Sauna Hallenbad: Planungskosten sind zu hoch.	
WC Konventgebäude	Die Angelegenheit war bereits Thema in der Gemeinderatssitzung am 28.02.2019. Der Gemeinderat hat damals beschlossen, die Hälfte der anderweitig nicht gedeckten Kosten für dieses Projekt zu tragen. Derzeit laufen die Planungen; der Verwaltung wurde zwischenzeitlich eine Kostenberechnung in Höhe von rund 70.000 Euro vorgelegt.
Der Schotterweg Richtung Sindlbach sollte asphaltiert oder zumindest wieder hergerichtet werden (bis Glascontainer).	Hierzu gibt es eine Absprache mit dem Landkreis Neumarkt, dass dieser Weg nicht asphaltiert wird. Die Angelegenheit ist zuständigkeitshalber (Kreisstraße) an den Landkreis Neumarkt weiterzuleiten, damit der Weg wieder nachgeschottert wird.
Friedhof Gnadenberg: - Beim Weg zum Friedhof sollte zweimal das Laub gekehrt werden. - Bei der Ausfahrt Richtung Gnadenberg schlechte Einsicht.  - Weg runter zum Friedhof Einbahnstraße möglich?	- Die Feststellung ist richtig. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse sind hier keine Änderungen möglich. - Einbahnstraße wäre möglich. Es sollte aber keine Änderung erfolgen, da auf dieser Straße ein Begegnungsverkehr möglich ist. Außerdem müssten bei einer Einbahnstraßenregelung die Bürger aus

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bankett wieder herrichten</li> <li>- Beim Parkplatz fehlt Beleuchtung (Laterne).</li> <li>- Kühlraum Leichenhäuser</li> </ul>	<p>Unterölsbach über Gnadenberg zum Friedhof fahren.</p> <p>- Es besteht keine Notwendigkeit auf diesem Parkplatz eine Beleuchtung zu installieren.</p>
<p>Pendlerparkplatz A3 in schlechtem Zustand (evtl. zwei große Papierkörbe nötig).</p>	<p>Liegt im Zuständigkeitsbereich des Freistaates.</p>
<p>Unterölsbach Dorferneuerung: Bäume zurückschneiden, Buswartestelle</p>	<p>Die Schneidearbeiten erfolgen im nächsten Winter.</p>
<p>Ortsumfahrung Berg weiterführen bis Ortsumgehung Oberölsbach</p>	<p>Diese Anregung war auch Thema in der Gemeinderatssitzung am 28.02.2019, wo dem Gemeinderat eine Unterschriftenliste zur "Spange Oberölsbach" übergeben worden ist. Es wird mitgeteilt, dass dieser Antrag der Oberölsbacher Bürger dem Staatlichen Bauamt Regensburg bereits vorgelegt wurde; eine Stellungnahme hierzu steht noch aus.</p> <p>Bürgermeister Himmler verweist auf die Ausführungen in der Gemeinderatssitzung am 28.02.2019 bezüglich der "großen Lösung" mit Verknüpfung der beiden Ortsumfahrungen Berg und Oberölsbach und gibt hierbei auch zu bedenken, dass die Ortsumfahrung Berg bereits in der 1. Dringlichkeitsstufe des 7. Ausbauplans für Staatsstraßen in Bayern steht.</p>
<p>Gnadenberg: Im Weidegrund (Fahrradweg)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bäume zurückschneiden, Weg kehren, mähen etc.</li> </ul>	<p>Im letzten Winter wurden die Bäume in diesem Bereich bereits großzügig zurückgeschnitten.</p>
<p>Gnadenberg Spielplatz: Sandkasten reparieren und Sand nachfüllen</p>	
<p>Dorferneuerung Oberölsbach: Bäume schneiden, Gabionen, Bänke herrichten</p>	<p>Die Schneidearbeiten erfolgen im nächsten Winter.</p>
<p>Autobahn Lärmschutz Sachstand? Lärmschutz zu niedrig, zu kurz - bis Parkplatz. Bei Autobahndirektion Hinweis bei neuer Parkplatzerrichtung PWC-Anlage wieder anbringen.</p>	<p>Eine Verlängerung des Lärmschutzes (Errichtung eines Erdwalles) wird es nur auf einer Seite geben (Unterölsbach - Richtung Gnadenberg). Die Umsetzung wird vermutlich im Rahmen der Errichtung der PWC-Anlagen bei Berg und Pilsach erfolgen.</p>
<p>Autobahnbelag sanierungsbedürftig! Es passiert nichts!</p>	<p>Die Planungen für die Asphaltsanierung stehen fest (Realisierung in den nächsten Jahren).</p>
<p>Ausbau Staatsstraße 2240:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrbahnteiler am Ortsende von Oberölsbach Richtung Gnadenberg</li> <li>- Oberölsbach: Sanierung dringend angehen</li> </ul>	<p>- Fahrbahnteiler werden nur dort errichtet, wo Überwege für Radfahrer bzw. Fußgänger vorhanden sind - als sog. Überquerungshilfen. Nachdem dies an dieser Stelle nicht gegeben ist, wird der Freistaat hier auch nicht tätig werden.</p>
<p>Telefonzellenstandort: Grube/Loch schließen</p>	<p>Angelegenheit wurde angeblich vom Bauhof bereits überprüft und kein Loch vorgefunden.</p>
<p>Fußgängerbeleuchtung an Bushaltestelle Oberölsbach zu dunkel.</p>	<p>Die Gemeinde wird für eine hellere Beleuchtung des Überganges sorgen.</p>
<p>Rückhaltebecken neue Baugebiete wegen Hochwasser Oberölsbach</p>	<p>Die gesetzlichen Vorgaben werden grundsätzlich bei der Ausweisung von neuen Baugebieten beachtet.</p>
<p>Asphalt beim Schützenhaus Oberölsbach reparieren</p>	
<p>Wendehammer Kindergarten: Rissbildung im Asphalt</p>	

Hinter Glascontainer Rissbildung im Asphalt	
Unterölsbach: Rechts vor links Klosterweg und Barstenweg Bordsteine abgesetzt.	Die Angelegenheit ist zu überprüfen.
<b>Bürgerversammlung - Altgemeinde Berg:</b>	
<b>Anregungen aus der Bürgerversammlung:</b>	<b>Hierzu wird festgestellt:</b>
Unterhalb der Schwarzachbrücke in der Waller Straße müssen die Auflandungen beseitigt werden.	Angelegenheit wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt bereits besprochen.
Baustelle Sportzentrum: Wie lange fahren die Schulbusse noch durch Meilenhofen?	Bis zur Fertigstellung des Buswendeplatzes in der Schulstraße.
Aussegnungshalle am Friedhof Berg: Angefragt wurde, wann die Aussegnungshalle gebaut wird, nachdem die Planungen fertig sind. BGM: In diesem Jahr ist der Bau der Aussegnungshalle wegen zahlreicher anderer Baumaßnahmen nicht möglich. Nach längerer Diskussion Konsens, dass im Gemeinderat im Rahmen der Investitionsplanungen eine Festlegung für 2020 erfolgen sollte - Bau 2020 wäre machbar!	Derzeit wird an den Planungen gearbeitet; verschiedene Punkte sind u. a. mit der Kirche noch zu klären (Zufahrt, anderer Lichteinfall, etc.). Für den Winter 2019/2020 sind die Ausschreibungen vorgesehen, so dass im kommenden Jahr die Baumaßnahmen durchgeführt werden können. Von Seiten des Gemeinderates wird angeregt, die Mauer entlang der Grenze zwischen dem bestehenden Friedhof und dem Grundstück des ehemaligen Birner-Anwesens im Rahmen dieser Baumaßnahme zu entfernen.
AWO-Kindergarten: Angeregt wurde die Schaffung von Längs-Parkplätzen entlang des Dorfweihers an der Heinrichsburgstraße.	Bürgermeister Himmler teilt mit, dass im Bereich der Heinrichsburgstraße - zwischen den Einmündungen Weiherstraße und Wiesenstraße - eine verkehrsberuhigte Zone geschaffen werden sollte.
Angeregt wurde die Neuerrichtung eines Kriegerdenkmals auf der Grünfläche zwischen Staatsstraße 2240 und St. Vitus: - Kriegerdenkmal ist Angelegenheit der Gemeinde - mit Kostenbeteiligung SRK Berg (wie bei Friedensmahnmal Gnadenberg)	Der 1. Bürgermeister teilt hierzu mit, dass nach Rücksprache mit Herrn Pfarrer Fuchs dieses Grundstück für die Errichtung eines Kriegerdenkmals aufgrund umfangreicher Sanierungs- und Baumaßnahmen für die Errichtung eines Denkmals nicht zur Verfügung stehen wird. 3. Bürgermeister Bergler merkt an, dass von dieser Grünfläche nur etwa 20 qm für die Errichtung eines neuen Kriegerdenkmals in diesem Bereich benötigt würden.  Im Gemeinderat wird festgestellt, dass das vorhandene Kriegerdenkmal aus den 60er Jahren - welches ein Dokument der Zeitgeschichte für Berg darstellt und von den Vorverfahren errichtet worden ist - im Friedhof verbleiben soll. Das Kriegerdenkmal ist lediglich zu sanieren.
- Willibald Mörtl (Oberwall) fragt an, wann die GVS Berg - Waller Tal gebaut wird - Oberbauverstärkung mit vorheriger Schadstellensanierung.	- Die Maßnahme "GVS Berg-Waller Tal" ist nachrangig gegenüber den nachstehend aufgeführten Maßnahmen zu bewerten. Als vordringlich gelten die Maßnahmen der Wirtschaftswege "Häuselstein-Mauertsmühle" bzw. Oberrohrenstadt-Bischberg. Beide Maßnahmen wurden vom Amt für Ländliche Entwicklung hinsichtlich einer möglichen Kernwegförderung bereits besichtigt (Rückantwort hierzu steht noch aus); ggf. wäre eine Durchführung im Jahr 2020 gegeben.
- Auch der Schotterweg Oberwall in Richtung Litzlohe sollte	- Der Weg ist nach zu schottern.

nach Abschwemmungen saniert werden.	
Seniorenheim Doktorshof: Die Fahrbahn an den Parkplätzen am Kaltenbach zeigt erhebliche Rissbildungen. - Sanierung Unterbau / Straßenkoffer!	Die Risse wurden vergossen. Wahrscheinlich muss hier ein neuer frosttiefer Aufbau erfolgen.
Meilenhofen: - Wann kommt die Dorferneuerung?  - Versetzung/Umgestaltung Buswartehäuschen?  - Wann werden die gefälltten Pappeln beseitigt?	- Es ist kein städtebaulicher Missstand zur Durchführung einer Dorferneuerung vorhanden. Es können jedoch kleinere Maßnahmen durchgeführt werden. - Buswartehäuschen sollte nicht versetzt werden. - Die Beseitigung der Pappeln ist zwischenzeitlich erfolgt. 3. Bürgermeister Bergler teilt mit, dass die Stöcke dieser Pappeln noch vorhanden sind. Weiter erkundigt er sich nach der Gestaltung dieses Bereiches (Ortseingang von Meilenhofen!) - z. B. Anpflanzen von Bäumen, usw. Des Weiteren bittet der 3. Bürgermeister künftig darauf zu achten, dass - sofern von Seiten der Kommune Bäume gefällt werden - diese Bäume dann auch zeitnah beseitigt werden.
Ortseinfahrt Berg: Es wird angeregt, beim Staatlichen Bauamt erneut die Errichtung von sog. Fahrbahnteilern zu fordern.	Fahrbahnteiler werden nur dort errichtet, wo Überwege für Radfahrer bzw. Fußgänger vorhanden sind - als sog. Überquerungshilfen. Nachdem dies an dieser Stelle nicht gegeben ist, wird der Freistaat hier nicht tätig werden.
Waller Straße / Feilgasse: Es wurde angeregt, die Geschwindigkeitsanzeigetafel wieder aufzubauen - Tempo 30!	Die mobile Geschwindigkeitsanzeigetafel wird der Reihe nach an verschiedenen Stellen in der Gemeinde Berg aufgestellt werden.
Kommunale Verkehrsüberwachung in Berg: Wer erhält die Einnahmen aus den Bußgeldbescheiden?	Die Einnahmen aus den Bußgeldbescheiden erhält die Gemeinde Berg. Hierzu ist anzufügen, dass die Kommune natürlich auch die Kosten der kommunalen Verkehrsüberwachung zu tragen hat.

Punkt 7: Auftausalz für den Winter 2019/2020: Vergabe der Lieferleistung

Den Gemeinderatsmitgliedern wird das Wertungsergebnis der Angebotseinholung zum Bezug von Auftausalz bekannt gegeben:

Nr.	LIEFERANT	Lieferzeitraum	ANGEBOTSPREIS (pro t) - Netto -
Nr. 01	Südwestdeutsche Salzwerke AG, Heilbronn	Sattelzug	61,00 €
		Zulage	5,00 €
		Hängerzug Hängerzug	66,00 €
Nr. 02	Global Salz GmbH, Velburg	Hängerzug	62,50 €
Nr. 03	KCW - Chemie GmbH & Co. KG, Witten		---

Nr. 04	h & w Handels oHG, Burghausen	April bis Juli	65,70 €
		Aug. bis Okt.	67,70 €
<u>Bestellmenge:</u>			500,00 t
Lieferpreis der Global Salz GmbH, Velburg			62,50 €
Nettogesamtpreis			31.250,00 €
19% MwSt,			5.937,50 €
<b>Bruttogesamtpreis</b>			<b>37.187,50 €</b>

Bürgermeister Himmler schlägt aufgrund der Angebotsauswertung vor, den Auftrag an die Global Salz GmbH aus Velburg zu vergeben.

Entsprechend dem Vergabevorschlag beschließt der Gemeinderat, das Auftausalz (500 t) für den Winter 2019/2020 (Frühjahrsbezug) von der Global Salz GmbH, Oberwiesacker 2, 92355 Velburg, zum Brutto-Auftragswert in Höhe von 37.187,50 Euro zu beziehen.

Beschluss: 19 : 0

Punkt 8: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Umstufung gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG: Abstufung einer Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße Sindlbach – Bischberg („Bischberger Straße“) zur Ortsstraße Bischberger Straße

Für eine Teilstrecke (164 Meter) der Gemeindeverbindungsstraße Sindlbach - Bischberg (FI-Nr. 470, Gemarkung Sindlbach) mit der Bezeichnung „Bischberger Straße“ hat sich durch den Anbau von Wohngebäuden und Gewerbenutzung die Verkehrsbedeutung geändert. Die Verkehrsanlage hat nun auf dieser Strecke die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße im Sinne von Art. 46 Nr. 2 BayStrWG. Es ist daher eine Abstufung gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG zu veranlassen.

Die abzustufende Teilstrecke beginnt an der südlichen Grenze der FI-Nr. 470, Gemarkung Sindlbach und endet auf Höhe der südöstlichen Grundstücksecke von FI-Nr. 468, Gemarkung Sindlbach.

Dem Landratsamt Neumarkt als Straßenaufsichtsbehörde wurde die beabsichtigte Umstufung am 17.04.2019 angezeigt. Mit Antwort vom 17.04.2019 wurden keine Einwendungen/Erinnerungen erhoben.

Die Länge der abzustufenden Strecke beträgt: 0,164 km.

Die Länge der Ortsstraße Bischberger Straße beträgt nach genannter Umstufung: 0,367 km.

Die Straßenbaulast obliegt der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.

Der Gemeinderat beschließt die Umstufung.

Beschluss: 19 : 0

Punkt 9: Erstmalige Herstellung der Erweiterung des Gehweges und der Beleuchtung in der Bischberger Straße in Sindlbach - Abrechnung gemäß Erschließungsbeitragssatzung hier: Beschluss gemäß § 125 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) - Abwägung

Nachdem die erstmalige Herstellung der Erweiterung der Beleuchtung im Jahr 2015 und die erstmalige Herstellung der Erweiterung des Gehweges in der Bischberger Straße in Sindlbach im Jahr 2018 erfolgt ist, werden nach der Abrechnung der Erschließungsmaßnahme den betroffenen Grundstückseigentümern die entsprechenden Bescheide zugestellt. Der Beitragssatz für den Erschließungsbeitrag beträgt 2,78 €/qm.

Vor Erlass dieser Erschließungsbeitragsbescheide ist vom Gemeinderat in der heutigen Sitzung noch der sog. Abwägungsbeschluss nach § 125 Abs. 2 BauGB zu fassen.

Hierzu hat der Gemeinderat bereits mit der Sitzungsladung eine entsprechende Beschlussvorlage erhalten. Der 1. Bürgermeister verweist auf diese von der Verwaltung ausgearbeitete und nachstehend aufgeführte Beschlussvorlage:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 beschlossen, den Gehweg nach den Regeln der Technik auszubauen mit der Folge, dass die Abrechnung dieser Straßenbaumaßnahme nach öffentlichem Beitragsrecht zu erfolgen hat.

Im nördlichen Teil der Bischberger Straße in Sindlbach - ab der Einmündung der Höllbühlstraße - war bisher nur die Fahrbahn und die Entwässerung nach den Regeln der Technik erstmalig hergestellt.

Mit der Herstellung des Gehweges und der Errichtung der Beleuchtung in diesem Bereich ist die Gemeinde Berg nun ihrer Verkehrssicherungspflicht nachgekommen. Auf Grund des fehlenden Gehweges war in diesem Bereich eine sichere Wegeanbindung zur zentralen Ortsmitte (Kindergarten, Grundschule, ÖPNV-Haltestelle etc.), vor allem auch für die Kinder, nicht gegeben. Die Beauftragung für die erstmalige Herstellung der Beleuchtung gem. den Richtlinien DIN EN 13201 erfolgte durch die Gemeindeverwaltung als Geschäft der laufenden Verwaltung gem. Angebot vom 29.01.2015 der Bayernwerk AG Netzcenter Parsberg.

Die Straßenbeleuchtung wurde auf der nördlichen Straßenseite auf einer Länge von 59,30 Metern um 3 Pilzleuchten (Siteco Aufsatzleuchte Typ Sit.Pilz LED 14 WasymZopf 76 mm) erweitert.

Die Herstellung der Verlängerung des Gehweges erfolgte gemäß der Entwurfsplanung mit Kostenberechnung des gemeindlichen Ingenieurs Bernhard Birgmeier (Technisches Bauamt der Gemeinde Berg), welche in der Sitzung des Gemeinderates Berg am 01.03.2018 beschlossen wurde. Der Gehweg verläuft im südlichen Bereich entlang der Grundstücke Fl.Nrn. 558 und 558/1 und 10 Meter am südlichen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 559 der Gemarkung Sindlbach. Er wechselt nördlich des Anwesens Fl.Nr. 558/1 auf die gegenüberliegende Straßenseite und verläuft hier entlang der Grundstücke Fl.Nrn. 469 (10 Meter an der nördlichen Ecke), 469/2, 469/3 und 469/1 bis zum Ortsende von Sindlbach in Richtung Bischberg.

Von der Abrechnungsanlage "Bischberger Straße" sind gemäß § 131 BauGB die Grundstücke Fl.Nrn. 558, 558/1, 559, 469, 469/1, 469/2, 469/3 und 472/1 erschlossen.

Das Grundstück Fl.Nr. 472/5 der Gemarkung Sindlbach liegt zwar an der Bischberger Straße an, es kann aber auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (ca. 3 Meter hohe Böschung, Unübersichtlichkeit im Kurvenbereich, starkes Gefälle der Straße und vorherrschender Schwerlastverkehr) aus Sicherheitsgründen die Erschließungsanlage „Bischberger Straße“ nicht in Anspruch nehmen. Dies wäre - vor allem auch im Winter - für die Anlieger und auch für die Nutzer der Straße nicht zu verantworten. Die einzige - und auch sichere - Zufahrts- und Zugangsmöglichkeit für dieses Grundstück besteht von der Waldstraße aus. Auf Grund des bestehenden Zugangshindernisses zählt dieses Grundstück nicht zum Kreis der gemäß § 131 BauGB von der Anlage "Bischberger Straße" erschlossenen Grundstücke und unterliegt deshalb nach § 133 Abs. 1 Satz 2 BauGB nicht der Beitragspflicht zu dieser Abrechnungsanlage.

Beim Grundstück Fl.Nr. 472/1 der Gemarkung Sindlbach handelt es sich - von der Anlage Bischberger Straße aus beurteilt - um ein sog. nicht gefangenes Hinterliegergrundstück. Es besteht Eigentümeridentität mit der Fl. Nr. 469/1 der Gemarkung Sindlbach, sowie grenzübergreifende Bebauung und grenzübergreifende, einheitliche - überwiegend gewerbliche - Nutzung. Es stellt sich als ein großes Grundstück dar und ist deshalb im Sinne des § 131 Abs. 1 BauGB ein von der Anlage "Bischberger Straße" erschlossenes Grundstück.

Die Ausbaubreite des einseitigen Gehweges beträgt an der östlichen Straßenseite entlang der Anwesen Bischberger Straße 10 und 12 zwischen 1,77 Meter und 1,44 Meter, die Ausbaulänge



beträgt an dieser Straßenseite 90,00 Meter. Nach der Querung auf die westliche Seite beträgt die Ausbaubreite einheitlich 1,44 Meter; die Ausbaulänge beträgt auf dieser westlichen Seite 73,00 Meter. Der Gehweg hat einen frostsicheren Aufbau mit 40 cm. Die Pflasterdecke besteht aus Betonverbundpflastersteinen und bei der Einfassung aus Betonbordsteinen.

Die Vergabe der Bauleistungen für die Erweiterung des Gehweges erfolgte auf Grund des Submissionsergebnisses vom 23.03.2018 in der Sitzung am 12.04.2018.

Die Herstellung der Erweiterung der Beleuchtung und der Verlängerung des Gehweges ist technisch fertiggestellt, vgl. Schlussrechnung des Bayernwerkes vom 30.07.2015 und Schlussrechnung der Fa. Mickan vom 23.08.2018.

Gemäß der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Berg vom 22.11.1994 ist die Erweiterung der Straßenbeleuchtung und die Verlängerung des Gehweges nun abzurechnen.

Die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 BauGB ist Voraussetzung für das Entstehen der Beitragspflicht und damit für die Abrechenbarkeit der Erschließungsanlagen.

§ 125 Abs. 1 BauGB setzt als Bedingung für die rechtmäßige Herstellung der Erschließungsanlagen voraus, dass ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt.

Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so dürfen diese Anlagen gemäß § 125 Abs. 2 BauGB nur hergestellt werden, wenn sie den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB entsprechen.

Dabei muss die Gemeinde vor allem das in § 1 Abs. 7 BauGB normierte Gebot - alle von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen - beachten.

Für den erforderlichen planeretzenden Beschluss gemäß § 125 Abs. 2 BauGB ist somit eine Prüfung vorzunehmen, die durchzuführen wäre, wenn die gegenständliche Anlage so in einem Bebauungsplan festgesetzt würde.

Im Rahmen dieser Prüfung wird auf das Vorliegen der § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB eingegangen:

Die Herstellung des Gehweges und der Beleuchtung stand den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Berg ist das Gebiet - in dem sich die betroffene Ortsstraße befindet - als „Dorfgebiet“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan schafft kein Baurecht und stellt Nutzungen nicht parzellenscharf dar. Folglich sind nicht alle Verkehrswege im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Herstellung des Gehweges ist im betroffenen Gebiet grundsätzlich möglich. Das Dorfgebiet entlang der Bischberger Straße in Sindlbach liegt im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB, so dass für die Bebauung kein Bebauungsplan erforderlich ist. In diesem Dorfgebiet hat die Gemeinde das Recht selbst über Art und Ausmaß der Herstellung von Erschließungsanlagen zu entscheiden, was neuzeitlichen Anforderungen genügt.

Es bedarf der Abwägung öffentlicher und privater Interessen und der Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan als Bauleitplan im Rahmen des vorliegenden Konzepts zur erstmaligen Herstellung des Gehweges und der Erweiterung der Beleuchtung im nördlichen Teilbereich der Bischberger Straße in Sindlbach.

Im öffentlichen Interesse stand die vollständige Erschließung der anliegenden Grundstücke durch eine Erweiterung des Gehweges und der Errichtung einer Beleuchtung nach den Regeln der Technik. Mit der Satzung vom 20.06.2014 über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Sindlbach für das Gebiet „An der Bischberger Straße“ wurden die Flächen Fl.Nrn. 469, 469/2, 469/3 und 559 einbezogen. Dies - sowie die bauliche Entwicklung in den Jahren 2016 und 2017 - führte zu einem Funktionswandel der bisherigen Gemeindeverbindungsstraße in eine Erschließungsstraße. Der bisherige Zustand der Straße ohne ausreichende Beleuchtung und ohne Gehweg genügte wegen der örtlichen Situation auf Dauer nicht im Sinne einer ausreichenden städtebaulichen Erschließung. Vor allem wegen der dort vorherrschenden Gefahrensituationen auf Grund des Schwerlastverkehrs, des starken Gefälles der Fahrbahn und der Unübersichtlichkeit im Kurvenbereich war dringender Handlungsbedarf gegeben. Mit dem Ausbau des Gehweges kann eine sichere fußläufige Erreichbarkeit der von der

Gehwegherstellung betroffenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet erzielt werden. Die Gewährleistung eines sicheren Schulweges und das komfortable Passieren der Gehwege für in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen haben dabei Vorrang. Zudem sind Grundschulkinder dazu berechtigt, mit dem Fahrrad den Gehweg zu befahren. Dadurch erhalten Sie einen absoluten - vom Kraftfahrzeugverkehr vollständig abgetrennten - Schutzraum. Auch der nicht hinnehmbare Zustand, dass Fußgänger im Winter durch Schnee bedingte Fahrbahnverengungen gezwungen waren, die Straßen zu benutzen, konnte von Seiten der Gemeinde Berg nicht verantwortet werden, sodass der Bau des Gehweges zwingend erforderlich war.

Zuletzt steht es auch im öffentlichen Interesse, die angefallenen Kosten für die erstmalige Herstellung der Gehwege durch die Erhebung von Erschließungsbeiträgen abzurechnen. Hier gilt für die Anlieger dieser Erschließungsanlage der gleiche Grundsatz wie für alle anderen Anlieger im übrigen Gemeindegebiet.

Eine ausreichende Straßenbeleuchtung wurde durch die Neuerrichtung von drei Brennstellen gewährleistet. Die Errichtung der Beleuchtung dient ebenso der Verkehrssicherheit für die Anlieger und Nutzer in diesem Bereich.

Die Inanspruchnahme von nicht bebauten Flächen für bauliche Zwecke bedeutet im Allgemeinen immer, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berührt werden. Durch den Bau des Gehweges wurden weder Biotope zerstört oder beeinträchtigt, noch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beeinträchtigt. Ebenso standen weitere Aspekte des Naturhaushaltes der erstmaligen Herstellung des Gehweges an der Bischberger Straße nicht entgegen. Ferner waren keine als Grünflächen ausgewiesenen Grundstücke von der Erschließungsanlage betroffen. Ebenso wird die Land- und Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt.

Auch die sonstigen in § 1 Abs. 5 und 6 BauGB genannten Kriterien werden durch die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen ebenfalls nicht beeinträchtigt bzw. sogar gefördert. So wird z. B. das städtebauliche Erscheinungsbild deutlich verbessert. Die verbesserte Infrastruktur dient den Belangen der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der Mobilität. Die Anlage von Randsteinen sowie eines Gehweges dient dem besseren Verkehrsfluss sowie der Verkehrssicherheit für die Anlieger und Nutzer der Straße.

Bei der Gehwegbreite beschränkte man sich auf das notwendige Maß. Dadurch wird gleichzeitig dem Gebot Rechnung getragen, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Von Seiten der Anlieger wurde die Errichtung eines Bürgersteiges mit Schreiben vom 10.08.2017 beantragt. Der geäußerte Wunsch der Anlieger fand somit Berücksichtigung.

Bei einem gemeinsamen Ortstermin am 14.09.2017 wurden mit den Anliegern alle möglichen Varianten und „abgespeckten“ Variationen besprochen und anschließend von der Gemeindeverwaltung geprüft. Der Widerspruch aus der Bürgerschaft vom 23.03.2018 gegen die Erstellung des Gehweges nach den Regeln der Technik wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 12.04.2018 diskutiert und behandelt.

Im privaten Interesse einiger Anlieger stand der Verzicht auf einen Gehweg bzw. die Errichtung eines durch die Anwohner selbst errichteten „Trampelpfades“, um die Beitragspflicht zu vermeiden.

Das öffentliche Interesse der Gemeinde an der Erweiterung der Beleuchtung und der Erstellung des Gehweges mit einer ordnungsgemäßen Erschließung und Abrechnung überwiegt deutlich das private Interesse auf den Verzicht eines Gehweges bzw. auf Errichtung eines "Trampelpfades" und dem Verzicht auf eine ausreichende Beleuchtung.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung sind damit die Voraussetzungen für die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage außerhalb eines Bebauungsplans im Sinne des § 125 Abs. 2 BauGB erfüllt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Berg beschließt, dass nach Prüfung und Abwägung der von der Gemeindeverwaltung vorgetragenen und sonst noch ersichtlichen öffentlichen und privaten Interessen die Erweiterung der Beleuchtung und die Verlängerung des Gehwegs den Anforderungen gemäß § 125 Abs. 2 BauGB entspricht und damit die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB mit der Konsequenz vorliegt, dass die

Erschließungsbeiträge von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke erhoben werden können.

Die nach Abschluss der Baumaßnahmen vom Technischen Bauamt der Gemeinde Berg erstellte Bestandsskizze vom 05.01.2019 zeigt den genauen Verlauf der durchgeführten Baumaßnahmen auf.

Beschluss: 19 : 0

Punkt 10: Bekanntgaben der Verwaltung, Anfragen der Gemeinderatsmitglieder und Verschiedenes

a) 20-kV-Hochtrasse im Wohngebiet - Bereich „Gartenstraße, Heinrichsburgstraße, Neumarkter Straße, Erlenweg“ in Berg

Bürgermeister Himmler gibt den Antrag von Herrn Lorenz Schmidt und Herrn Florian Schuster - vertretend für alle Anwohner im betroffenen Gebiet - bekannt, in welchem von den Anwohnern o. a. Straßen der Rückbau der 20-kV-Trasse in ihrem Wohngebiet gefordert wird. Hierzu wurde der Gemeindeverwaltung auch eine Unterschriftenliste vorgelegt.

U. a. ist in diesem Schreiben aufgeführt, dass in der Vergangenheit in Zusammenhang mit dieser Hochtrasse immer wieder großes Gefahrenpotential festgestellt werden musste (z. B. Brand bei einer Zimmerei, Heckenbrand auf einem Privatgrundstück, verursacht durch Wartungsarbeiten an der Trasse, weiterer Brand auf einem Grundstück in der Gartenstraße).

Weiter enthält dieses Schreiben auch den Hinweis, dass es als unbestritten gilt, dass die durch den Stromfluss erzeugten elektrischen und magnetischen Felder Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben und somit die Gesundheit beeinträchtigen können. Aufgrund dieser Punkte fordern die von dieser 20-kV-Hochtrasse betroffenen Anwohner der Gartenstraße, Heinrichsburgstraße, Neumarkter Straße und dem Erlenweg eine Prüfung des Rückbaus der Hochtrasse in ihrem Wohngebiet. Die Gemeinde Berg wird daher gebeten, an den Netzbetreiber heranzutreten, damit die von den Anwohnern geforderte Prüfung auf einen möglichen Rückbau in die Wege geleitet wird.

Bürgermeister Himmler schlägt eine Besprechung mit dem Bayernwerk bezüglich des Rückbaus dieser 20-kV-Leitung und der Verkabelung dieser Leitung vor.

Der Gemeinderat schließt sich diesem Vorschlag an und befürwortet einstimmig und nachhaltig die Verkabelung dieser Leitung in den o. a. Straßenzügen.

Beschluss: 19 : 0

b) Sport- und Kulturzentrum Berg - Außenanlagen

In der Sitzung am 28.03.2019 wurde dem Gemeinderat das Submissionsergebnis vom 27.03.2019 bekannt gegeben. Der Gemeinderat hat in dieser Sitzung die Verwaltung ermächtigt, den Auftrag des Gewerkes „Außenanlagen“ an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Der Gemeinderat wird davon informiert, dass nach Prüfung und Wertung der zwei eingegangenen Angebote die Vergabe an die Firma Dörrmann Bau GmbH aus Berg mit 2,3 Millionen Euro erfolgt ist.

c) Sport- und Kulturzentrum Berg - Außenanlagen: Einsparpotentiale

Bürgermeister Himmler informiert den Gemeinderat über mögliche Einsparpotentiale bei der Erstellung der Außenanlagen am Sport- und Kulturzentrum Berg. Hierzu führt er aus, dass die Beauftragung der Firma Dörrmann aus Berg entsprechend dem Submissionsergebnis vom 27.03.2019 eine Kostensteigerung von 227.418,47 Euro im Vergleich zu den Kostenberechnungen ergeben hat.

Nach Absprache mit dem Architekturbüro asp, der bauausführenden Firma Dörrmann und der Analyse des Leistungsverzeichnisses konnten Einsparungen bei der Umsetzung des Projekts „Außenanlagen“ erzielt werden.

U. a. handelt es sich um folgende Maßnahmen, welche demnach nicht zur Bauausführung kommen:

Die Cortenstahlflächen im Bereich des Vor- und Kulturplatzes sollen auf den waagrechten Pflasterflächen nicht zur Ausführung kommen.
Verzicht der Herstellung des Schotterparkplatzes gegenüber der Schulstraße bis zur Fertigstellung des Pflegeheims.
Erhalt der im Jahr 2004 erstellten Pausenhoffläche mit ca. 300 qm vor der Mittelschule Berg (Betonpflaster: 50 x 50); Entfall der Kosten für Abbruch und Herstellung der Pflasterfläche

Die vereinbarten Einsparmöglichkeiten belaufen sich auf insgesamt 229.525,91 Euro. Demzufolge können die anfallenden Mehrkosten aus der Ausschreibung vollständig kompensiert werden.

d) Kernwegenetz Kommunale Allianz Schwarzachtalplus - Ausbau des Kernweges Nr. 205 „Kettenbach-Hausheim“ - Straßenbauarbeiten

Dem Gemeinderat wurde in der Sitzung am 28.03.2019 das Submissionsergebnis vom 26.03.2019 bekannt gegeben. In dieser Sitzung hat der Gemeinderat die Verwaltung ermächtigt, den Auftrag des Gewerkes „Straßenbauarbeiten“ an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Der Gemeinderat wird davon informiert, dass nach Prüfung und Wertung der sieben eingegangenen Angebote die Vergabe an die Firma Feierler GmbH, Bergau, mit rund 670.000 Euro erfolgt ist.

e) Zuschuss für Klassenfahrt

Der Gemeinderat wird darüber informiert, dass die 4. Klasse der Chunradus-Grundschule Sindlbach für ihre Klassenfahrt in das Umweltbildungshaus Kloster Ensdorf vom 22. bis 24. Mai 2019 einen Zuschuss in Höhe von 350 Euro erhalten hat.

Hierzu gibt er auch das Dankeschreiben der Schülerinnen und Schüler dieser Klasse bekannt, mit welchem sie sich für den von der Gemeinde Berg erhaltenen Zuschuss recht herzlich bedanken.

f) Chunradus-Grundschule Sindlbach

Bürgermeister Himmler setzt den Gemeinderat davon in Kenntnis, dass davon auszugehen ist, dass im kommenden Schuljahr 2019/2020 eine kleine 1. Klasse an der Chunradus-Grundschule Sindlbach gebildet werden kann. Hierzu gibt er bekannt, dass für eine Eingangsklassenbildung jeweils 13 Kinder erforderlich sind. Nachdem immer mehr Kinder aus dem Schulsprengel der Chunradus-Grundschule Sindlbach die Angebote an der Schwarzachtal-Grundschule Berg nutzen und in Zukunft auch in Anspruch nehmen werden (gebundenes Ganztagsangebot, Angebot der verlängerten Mittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung), werden diese Kinder künftig für die Klassenbildung in Sindlbach fehlen.

g) Gemeinderat Nutz teilt mit, dass die im Bereich "Am Lohbrunnen" (oberhalb von Oberölsbach - zwischen Irleshof und Pendlerparkplatz bei Oberölsbach) aufgestellte Ruhebänk zu entfernen ist und durch eine neue Bank ersetzt werden sollte. Die Ruhebänk wurde vermutlich von einem größeren Fahrzeug umgefahren und derart beschädigt, dass diese nicht mehr benutzt werden kann.

h) Gemeinderat Mederer wurde von der Kirchenverwaltung bezüglich der vorhandenen Schäden an der Friedhofsmauer in Oberrohrenstadt angesprochen.

Bürgermeister Himmler teilt hierzu mit, dass sich die Friedhofsmauer im Eigentum der Kirchenstiftung Oberrohrenstadt befindet und die Gemeinde Berg daher nicht tätig werden kann.

Die Kirchenstiftung Oberrohrenstadt sollte sich bezüglich einer Bezuschussung an die Gemeinde Berg wenden. Grundsätzlich erfolgt eine 50-prozentige Kostenbeteiligung durch die Gemeinde Berg.

i) Weiter gibt Gemeinderat Mederer das Anliegen eines Bürgers aus Stöckelsberg weiter, welcher den starken Rückschnitt der Sträucher und Bäume entlang der Kreisstraße bei Stöckelsberg moniert. Nach Aussage des betroffenen Anwohners stellt dieser Bewuchs einen natürlichen Lärmschutz für die Anwohner dar. Es wurde daher die Bitte vorgebracht, künftig von derart starken Rückschnitten abzusehen.

j) Außerdem spricht Gemeinderat Mederer die an der Kreisstraße auf Höhe der Ortschaft Stöckelsberg angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h an und teilt mit, dass diese von den Verkehrsteilnehmern - von Reicheltshofen kommend - größtenteils nicht eingehalten wird.

Die Verwaltung wird diesen Bereich an die kommunale Verkehrsüberwachung zur Überwachung der Geschwindigkeit melden.

k) Gemeinderat Mederer erkundigt sich nach dem Sachstand zur Ausweisung eines Baugebietes in Stöckelsberg. Bürgermeister Himmler teilt hierzu mit, dass noch in diesem Jahr der erforderliche Aufstellungsbeschluss erfolgen wird.

l) Gemeinderat Sichert teilt mit, dass am Kaltenbach an der "Hirschmann-Brücke" in Hausheim wieder Auflandungen vorhanden sind.

Bürgermeister Himmler erklärt, dass die Auflandungen ausgebaggert werden müssen.

m) 3. Bürgermeister Bergler spricht die Zierkirschenbäume in der Acker-/Wiesenstraße in Berg an, welche sich auf öffentlichem Grund befinden und in die Fahrbahn ragen. Es wird um Überprüfung gebeten.

Hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht sind diese Bäume ggf. zurückzuschneiden.

gez.  
I.V. Hierl  
2. Bürgermeisterin

gez.  
G ö t z  
Schriftführerin